



**Regionalpolizei**

Wirtschaftswesen  
Tel 056 675 52 25  
Fax 056 675 52 76

Adresse des Gesuchstellers

.....  
.....  
.....

## Meldung Einzelanlass

**Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit ohne Verkauf von Spirituosen**  
Öffentliche Vereinsnänsse und ähnliches

**Öffentlicher Einzelanlass mit Wirtetätigkeit mit Verkauf von Spirituosen**  
Unter den Begriff „Spirituosen“ fallen auch Aperitif-Getränke und Alcopops (Premix-Getränke, die gebranntes Wasser enthalten sowie Designerdrinks, die aus dem Gemisch eines gezuckerten Getränks und Ethylalkohol bestehen)

**Verlängerung der Öffnungszeit**

**Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Regionalpolizei zu melden.**

**Anlass** .....

**Veranstalter** (Verein, Organisation usw.) .....

**Örtlichkeit** (wo findet der Anlass statt) .....

**Datum der Veranstaltung** ..... Zeit von ..... bis .....  
..... Zeit von ..... bis .....  
..... Zeit von ..... bis .....

**Verantwortliche Person** Name/Vorname .....

Wohnort/Adresse .....

Tel.-Nr. Privat ..... Mobile .....

Erreichbarkeit während des Anlasses Mobile .....

**Anzahl TeilnehmerInnen (ca.)** .....

**Angebot**  Kalte Speisen  Warme Speisen  
 Alkohol  Spirituosen (kostenpflichtig, Gebühr: CHF 30.00/Tag)

**Verlängerung der Öffnungszeiten**  nein  ja Datum ..... bis ..... Uhr  
Siehe Merkblatt (kostenpflichtig, Gebühr: CHF 40.00 pro Verlängerung) Datum ..... bis ..... Uhr  
Datum ..... bis ..... Uhr



**Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen: Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)**

**Art. 136** Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**Auszug aus dem kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken Gastgewerbegesetz (GGG)**

**§ 1 Abs. 1** Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

**§ 1 Abs. 2** Verboten sind insbesondere die Abgabe von  
a.) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;  
b.) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;  
c.) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene  
d.) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

**§ 5 Abs. 1** In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Unterschrift des Gesuchstellers

Ort/Datum .....

Der Ausschank von Spirituosen wird  bewilligt  nicht bewilligt  teilbewilligt **Gebühr** \_\_\_\_\_  
Die Verlängerung wird  bewilligt  nicht bewilligt **Gebühr** \_\_\_\_\_  
**Total CHF** \_\_\_\_\_

**Bemerkungen/Begründung** .....

Regionalpolizei Muri

Muri, .....

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Muri und wird separat per Post zugestellt.

Beilagen

Merkblatt / Auflagen

**Diese Verfügung geht an:**

Abteilung Finanzen der Gemeinde Muri, Aarauerstrasse 30, 5630 Muri zwecks Rechnungsstellung

Hinweis

*Falls Sie mit dieser Verfügung oder dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder die Entscheidung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Vorbehaltlich besondere Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht. Ohne schriftliche Mitteilung innert 10 Tagen wird die Entscheidung rechtskräftig.*